



## **Dekret 6 über die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (COVID-19)**

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 (Änderungen vom 20. Mai 2020) sind ab dem 28. Mai 2020 religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen wieder erlaubt. Nach den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. Mai 2020 sind ab dem 6. Juni 2020 zudem alle übrigen Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sowie Versammlungen bis 30 Personen erlaubt.

Für das Bistum St. Gallen gilt daher das nachfolgende Dekret, welches das Dekret vom 17. April 2020 aufhebt.

### **Religiöse Veranstaltungen und Begräbnisse**

- Ab dem 28. Mai 2020 sind religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste, Hochzeiten, Erstkommunionfeiern wieder erlaubt.
- Begräbnisse dürfen ab dem 28. Mai 2020 mit maximal 300 Teilnehmenden durchgeführt werden.
- Das Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste vom 28. Mai 2020 ist für alle diese Veranstaltungen einzuhalten.
- In den Kirchen bleiben die Weihwasserbecken geleert.
- Die Gläubigen sind von der Sonntagspflicht entbunden.

### **Übrige Veranstaltungen**

- Ab dem 6. Juni 2020 sind auch alle übrigen seelsorgerlichen und pfarreilichen Aktivitäten wieder erlaubt.
- Bei allen Aktivitäten (auch beim Rahmenprogramm kirchlicher Feiern) sind zwingend die notwendigen Hygiene- und Distanzmassnahmen einzuhalten.
- Das allgemeine Schutzkonzept für pfarreiliche Aktivitäten ist einzuhalten.

### **Diakonie**

Ein besonderes Augenmerk gilt Personen, die durch die Corona-Krise in Not geraten. Mit Verweis auf meinen Brief vom 3. April 2020 sei an die Möglichkeit der Schulden- und Sozialberatung und der Überbrückungshilfe durch Caritas St. Gallen-Appenzell erinnert.

### **Firmungen**

- Vor den Sommerferien finden keine Firmungen und keine physischen Begegnungen mit den Firm Spendern statt.
- Die Bischöfliche Kanzlei setzt sich nach Klärung der Lage mit den Firmverantwortlichen der betroffenen Seelsorgeeinheiten in Verbindung.

### Krankensalbung

- Krankensalbungen werden nur einzeln gespendet.
- Die Hygienemassnahmen sind sorgfältig einzuhalten.

### Alters- und Pflegeheime

Der Besuch sowie Feiern in Alters- und Pflegeheimen sind mit der Hausleitung abzusprechen.

### Krankenkommunion

- Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen kann die Krankenkommunion nach Hause gebracht werden.
- Kommunionhelfer, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen mit Vorerkrankungen gehören, dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Verantwortlichen führen eine Liste, welche Person zu welchem Zeitpunkt wo gewesen ist.

Ich danke allen für die weiterhin sorgfältige Umsetzung der Massnahmen und für den grossen Einsatz.

Mit den besten Segenswünschen

*+ Markus Büchel*

+ Markus Büchel  
Bischof von St. Gallen



*C. Luterbacher*  
Claudius Luterbacher  
Kanzler

St. Gallen, 28. Mai 2020

Bischöfliche Kanzlei

Klosterhof 6b  
Postfach 263  
CH-9001 St. Gallen

Telefon direkt 071 227 33 40  
kanzlei@bistum-stgallen.ch  
www.bistum-stgallen.ch

St. Gallen, 28. Mai 2020

## Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste

Dieses Schutzkonzept gibt den Rahmen dafür, wie die geltenden staatlichen Vorgaben zu Hygiene und physische Distanz in öffentlichen Gottesdiensten umgesetzt werden.

Die konkreten Situationen sind an den unterschiedlichen Orten verschieden. Im Rahmen dieses Konzepts müssen die Verantwortlichen an jedem Ort, an dem Gottesdienste gefeiert werden, praktikable Lösungen finden und durchsetzen. In den Seelsorgeeinheiten sprechen sich die Pfarreibeauftragten mit dem Kirchenverwaltungsrat, den Sakristaninnen/Sakristanen und den weiteren mit der Liturgie befassten Personen ab.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 28. Mai 2020.

Gemäss der COVID-19-Verordnung 2 (Änderungen vom 20. Mai 2020 und vom **27. Mai 2020**) muss für Gottesdienste, Bestattungen und andere religiöse Veranstaltungen eine verantwortliche Person bezeichnet werden, **die für das Einhalten des Schutzkonzeptes zuständig ist**. Im Bistum St. Gallen ist dies die / der Pfarreibeauftragte. Die / der Pfarreibeauftragte kann für einzelne Feiern schriftlich eine andere verantwortliche Person benennen, wobei die benannte Person dies schriftlich bestätigt. Für alle Gottesdienste und übrigen Feiern gilt:

- Das Schutzkonzept ist immer einzuhalten.
- Wenn keine genügende Gewähr dafür besteht, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, gilt zusätzlich zum Schutzkonzept:
  - a) Die verantwortliche Person muss in einer Präsenzliste von allen Teilnehmenden Vorname, Name und Telefonnummer erfassen.
  - b) Die verantwortliche Person muss die Präsenzliste auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weiterleiten.
  - c) Die Präsenzliste darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden, die verantwortliche Person muss die Liste nach 14 Tagen löschen.

Vorbehalten bleiben allfällig notwendige Änderungen, die sich aus heute noch nicht bekannten staatlichen Vorgaben für die Lockerung des Versammlungs- und Veranstaltungsverbotes ergeben.

## 1. Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- c) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- d) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- e) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Beauftragte Personen kontrollieren dies.
- f) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. Es stehen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und beauftragte Personen sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.
- g) Im Gotteshaus ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 4m<sup>2</sup> zuzuteilen. Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt. Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit den am jeweiligen Ort geeigneten Massnahmen sichergestellt (zum Beispiel: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe, Entfernung von Stühlen, Markierung der Plätze o.ä.).

## 2. Während des Gottesdienstes

- a) Für den Einsatz von Vorsänger- und Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) und Quartette. Der Gemeindegesang wird reduziert. Der Einsatz von Chören ist nicht erlaubt.
- b) Bei allen liturgischen Diensten (Ministranten/Ministrantinnen, Lektorinnen/Lektoren) sind die Abstandsregeln vor, während und nach der Feier einzuhalten. Die Anzahl der Mitwirkenden ist entsprechend anzupassen.
- c) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang legen.
- d) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich vor der Brotbrechung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch.
- e) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.
- f) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt schweigend und unter Beachtung der hygienischen Vorschriften und der Distanzregeln. Mundkommunion ist nicht erlaubt.

### 3. Nach dem Gottesdienst

- a) Die beauftragten Personen öffnen die Ausgangstüren.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- d) Die Gesangbücher werden desinfiziert.

### 4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zu Hause empfangen.
- b) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- c) Gläubige, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 (Fassung vom 28. Mai 2020)<sup>1</sup> angehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben.

### 5. Weitere Hinweise

- a) Bei Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgien, bei der Anbetung des Allerheiligsten oder beim Rosenkranzgebet sind die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen ebenfalls einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- b) Taufen, Erstkommunionfeiern und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und physischer Distanz wieder möglich.
- c) Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen. Sie verzichten auf das Austeilen der Kommunion.
- d) Es dürfen keine Kommunionhelfer eingesetzt werden, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören (vgl. Nr. 4 c).
- e) In jeder Kirche ist eine angemessene Anzahl von Schutzmasken bereitzuhalten, falls eine Person während der Feier Krankheitssymptome entwickelt.

Bistum St. Gallen  
Bischof Markus Büchel und Bistumsleitung

---

<sup>1</sup> Das sind insbesondere Personen mit Bluthochdruck; Herz-Kreislauf-Erkrankungen; chronischen Atemwegserkrankungen; Diabetes; Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs unter medizinischer Behandlung. Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 enthält hierzu genauere Angaben und wird laufend nachgeführt.

## Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 6. Juni 2020** für:
  - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom 28. Mai 2020 für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
  - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.
2. Es sind Veranstaltungen bis maximal 300 Personen erlaubt.
3. Die Distanzregeln sind einzuhalten (Abstand von 2 Metern zwischen den Personen bzw. 4 Quadratmeter pro Person). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten.
4. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
5. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
6. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
7. Falls nicht genügend Gewähr besteht, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, muss die für die Veranstaltung verantwortliche Person eine Präsenzliste von allen Teilnehmenden mit Vorname, Name und Telefonnummer führen. Diese Kontaktdaten müssen auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach sofort vernichtet werden. Die Kontaktdaten dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.
9. Falls die verantwortlichen Personen Essen und Trinken in den Pfarreiräumlichkeiten erlauben, sind die Vorgaben für Restaurationsbetriebe (COVID-19-Verordnung 2, Art. 6a lit. 4, Änderungen vom 27. Mai 2020) sowie die Vorgaben des Schutzkonzeptes für Gastronomie (<https://www.gastrosuisse.ch>) einzuhalten.

10. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
  - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)
  - Schutzkonzept des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusik Verbandes (<https://www.skmv.org>)

St.Gallen, 29. Mai 2020

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel  
Bischof

Raphael Kühne  
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher  
Kanzler

Thomas Franck  
Verwaltungsdirektor